

Arbeitsbericht des 9. Schiedsgerichts der Piratenpartei Landesverband Brandenburg

Amtszeit Mai 2017 – Mai 2019

I. Einführung

Gemäß § 15 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO) legt das Landesschiedsgericht (LSG; sofern diese Abkürzung ohne weiteren Gebietsbezug verwendet wird, ist jeweils das LSG Brandenburg gemeint) der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg (LV BB) dem (Landes-)Parteitag (LPT) einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

II. Besetzung des Landesschiedsgerichts

Auf dem Parteitag in Potsdam am 13.05.2017 wurden Holger Hofmann, Myriam Kalipke und Katrin Körber zu Richtern und Daniel Kubaile sowie Thomas Goede zu Ersatzrichtern gewählt.

Am 14.06.2017 trat Thomas Goede von seinem Amt als Ersatzrichter zurück.

Am 14.01.2018 wurde Andreas Grätsch zum Ersatzrichter nachgewählt.

Dieser trat nach seiner Wahl zum 1. Vorsitzenden des Regionalverbandes Dahme-Oder-Spree von seinem Richteramt am 04.06.2018 zurück.

Myriam Kalipke trat nach ihrer Wahl in den Landesvorstand Bayern am 29.07.2018 von ihrem Amt als Schiedsrichterin zurück.

Damit rückte Daniel Kubaile zum Richter auf.

Am 03.11.2018 wurde Thomas Langen als Ersatzrichter nachgewählt.

III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

1. Vorbemerkungen

Aus der vorhergehenden Legislaturperiode war noch 1 Verfahren (LSG Bbg 17/1) unerledigt.

2. Verfahren

LSG Bbg 17/1

vorhergehende Legislaturperiode

- Anrufung am 20.03.2017
- Abgabe an das Bundesschiedsgericht (BSG) am 11.04.2017
- Zurückverweisung an das LSG am 27.04.2017, da bei 2 von 3 ausgeschlossenen Richtern das BSG keine Befangenheit sieht (im Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung des LSG), 1 Richter ist weiterhin als befangen anzusehen

Legislaturperiode 2017-2019

- Ausschluss eines (Ersatz-)Richters wegen fortgesetzter Nichtmitwirkung am 06.07.2017 von dem Verfahren und Abgabe ans BSG wegen eingetretener Handlungsunfähigkeit

(es verblieben nur 2 Richter, da 1 Richter befangen [siehe vorhergehende Legislaturperiode] und 1 Ersatzrichter zurückgetreten war)

- weiterer Verfahrensablauf **außerhalb** Brandenburgs:
Verweis an das LSG NRW durch das BSG
Verfahrenseinstellung wegen Klagerücknahme

Der Antragsteller hatte das LSG wegen des Online-Parteitages 2017.1 angerufen. Er bemängelte die Akkreditierung, die Abstimmungsart und -ergebnisse, die Vertraulichkeit der Abstimmung und beantragte die Feststellung, dass die Abstimmungsergebnisse ungültig sind.

Legislaturperiode 2016-2017 (Auszug aus dortigem Arbeitsbericht)

„3 Richter wurden entsprechend ständiger Auslegung der Satzung durch das LSG nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und einer dieser Richter zusätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO wegen satzungsmäßig vermuteter Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen. Da das LSG im Verfahren dann nur noch mit zwei Richtern besetzt war, wurde das Verfahren wegen Handlungsunfähigkeit des LSG an das BSG zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht übergeben.

Das BSG hat sich (erstmalig) mit der Auslegung der Satzung durch das LSG auseinandergesetzt und die Befangenheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGO verneint. Da aus Sicht des BSG lediglich 1 Richter vom Verfahren auszuschließen ist, ist das LSG handlungsfähig. Entsprechend hat es das Verfahren zurückverwiesen.“

Legislaturperiode 2017-2019

Der Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren erfolgte nach Auffassung des BSG zu Recht.

Da dieser Richter wiedergewählt wurde, durfte er weiterhin nicht am Verfahren teilnehmen. Trotz mehrmaliger Aufforderung wirkte ein Ersatzrichter nicht am Verfahren mit. Dieser wurde sodann am 06.07.2017 nach § 4 Abs. 1 SGO vom Verfahren ausgeschlossen.

Da der zweite Ersatzrichter zu diesem Zeitpunkt bereits von seinem Amt zurückgetreten war, trat entsprechend Handlungsunfähigkeit des LSG ein.

Das Verfahren musste daher an das BSG zur Weiterleitung an ein anderes LSG abgegeben werden.

LSG Bbg 15/3

Der Antragsteller begehrte die Anfechtung des Landesparteitages in Teltow. Insbesondere begehrte er die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl zum Landesschiedsgericht.

Auf Nachfrage des Klägers und anschließende Nachfrage des LSG beim BSG wurde bekannt, dass dieses Verfahren seit dem 04.08.2016 (wieder) beim LSG Brandenburg anhängig sein sollte.

Ein entsprechender Verfahrenseingang war jedoch weder beim LSG erfolgt, noch ein solcher aus den Veröffentlichungen des BSG auf seiner Internet-Seite ersichtlich. Daher kam es zu einer entsprechenden Verzögerung des Verfahrens.

Nachdem das BSG dem LSG die Akten zur Verfügung stellte, wurde das Verfahren durch das LSG aufgenommen.

Leider mangelte es auch hier an der Mitwirkung eines Ersatzrichters (siehe hierzu auch Verfahren LSG Bbg 17/1).

Ein Richter wäre aus dem Verfahren mangels Befangenheit auszuschließen gewesen.

Es zeichnete sich daher die Handlungsunfähigkeit des LSG in dem Verfahren ab.

Daher schlug das LSG den Parteien vor, das Verfahren durch Vergleich zu beenden.

Ein entsprechender Vergleich kam am 10.11.2017 zu Stande.

IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts

1. Sitzungen, Verhandlungen

Das Schiedsgericht tagte zu 6 Terminen.

Diese lagen entsprechend dem Arbeitsanfall alle in dem Jahr 2017.

Die einzelnen Termine sind im Wiki durch Kurzprotokolle dokumentiert.

Während der 8. Amtszeit hat das Schiedsgericht lediglich die Vergleichsverhandlung (siehe LSG Bbg 15/3) mündlich unter Beiladung der Parteien durchgeführt.

V. Beschluss

Der vorliegende Arbeitsbericht wurde mit Umlaufbeschluss von den Richtern Katrin Körber und Holger Hofmann beschlossen.

Von den übrigen Mitgliedern des LSG kam keine Rückmeldung.